



# **Brandenburgisches Oberlandesgericht**

Im Namen des Volkes

## **Urteil**

**In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung**

F..., Gesellschaft bürgerlichen Rechts,

**Antragstellerin und Berufungsklägerin,**

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

**g e g e n**

Dr. C... S...,

**Antragsgegnerin und Berufungsbeklagte,**

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

hat der 7. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

auf die mündliche Verhandlung vom 15. Januar 2014

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Boiczenko,  
die Richterin am Oberlandesgericht Marquardt und  
den Richter am Oberlandesgericht Pliester

**für Recht erkannt:**

Auf die Berufung der Antragstellerin wird das am 5. September 2013 verkündete Urteil des Einzelrichters des Landgerichts Cottbus – Az.: 4 O 201/13 – abgeändert.

Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, untersagt, die Domain „o-d...de“ und/oder die Domain „p-o...de“ an Dritte zu veräußern, abzutreten, zu übertragen oder gegenüber der D... freizugeben.

Die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Gründe:**

**I.**

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zum Betrieb einer orthopädischen Gemeinschaftspraxis. Die Antragsgegnerin war seit dem Jahre 1998 neben ihrem Ehemann weitere Gesellschafterin. Während ihrer Zeit als Gesellschafterin beantragte die Antragsgegnerin die Registrierung der im Antrag genannten Domains und wurde als Inhaberin von der D... registriert. Bei der D... handelt es sich um eine Genossenschaft, die auf vertraglicher Basis Internet-Domains unterhalb der Top Level Domain registriert. Die bei der D... registrierten Domains können nur von dem Domain-Inhaber genutzt werden. Eine Übertragung der Domain an Dritte ist möglich, soweit der Dritte die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Registrierung erfüllt, einen Vertrag mit der D... abschließt und der vorherige Inhaber der Domain mitwirkt (§ 6 der Domainbedingungen der D...).

In der Folgezeit wurden die Domains durch die Antragstellerin genutzt und die jährlich an die D... zu zahlende Registrierungsgebühr auch durch sie gezahlt. Die Antragsgegnerin schied Mitte 2011 aus der Gesellschaft aus, ihr Ehemann, der Praxisgründer, im Frühjahr 2012. Am 1. Juni 2013 stellte die Antragstellerin fest, dass der Ehemann der Antragsgegnerin die Do-

main „o-d...de“ für seinen eigenen Internetauftritt nutzte. Eine zwischenzeitliche Übertragung der Domain von der Antragsgegnerin auf ihren Ehemann wurde am 2. Juni 2013 rückgängig gemacht.

Die Antragstellerin hat die Auffassung vertreten, ihr allein stehe, entsprechend der langjährig praktizierten Handhabung, die Berechtigung an den Domains zu. Die Antragsgegnerin habe die Registrierung der Domains in Ausübung der ihr übertragenen Zuständigkeit für technische Fragen vorgenommen, so dass es sich um ein gesellschaftsbezogenes Geschäft gehandelt habe. Zumindest sei die Antragsgegnerin verpflichtet, ihr die Domains kraft Auftragsrechts (§ 667 BGB) herauszugeben. Da die Antragsgegnerin befugt sei, zum Nachteil der Gesellschaft jederzeit über die Domains anderweitig zu verfügen, bestehe ein vorläufiges Regelungsbedürfnis.

Die Antragstellerin hat beantragt,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung unter Festsetzung eines Ordnungsgeldes, ersatzweise einer Ordnungshaft zu untersagen, die Domain „o-d...de“ und/oder die Domain „p-o...de“ an Dritte zu veräußern, abzutreten, zu übertragen oder gegenüber der D... freizugeben.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, als Anmeldende allein an den Domains berechtigt zu sein.

Das Landgericht hat nach mündlicher Verhandlung den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung durch das angefochtene Urteil abgelehnt. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt: Der Anspruch der Antragstellerin sei nicht begründet, weil die Domains auf den Namen der Antragsgegnerin registriert worden seien. Hieran habe sich nichts dadurch geändert, dass die Domains durch die Antragstellerin benutzt worden seien.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Antragstellerin. Diese vertieft ihre Auffassung, die Antragsgegnerin sei gesellschaftsvertraglich verpflichtet gewesen, die Domains im

Namen der Gesellschaft zu beantragen. Sämtliche Geschäfte hätten vertraglich im Namen und für Rechnung der Gesellschaft abgeschlossen werden müssen. Die Antragsgegnerin habe ihre auf die technischen Angelegenheiten erstreckte Geschäftsführungsbefugnis gesellschaftsvertragswidrig ausgeübt und dürfe hieraus keine dauerhaften Vorteile ableiten. Hilfsweise stützt sich die Antragstellerin auf den Gesichtspunkt des „Domain-Grabbing“ (§§ 3, 4 Nr. 10 UWG).

Die Antragstellerin beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und der Antragsgegnerin bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, untersagt, die Domain „o-d...de“ und/oder die Domain „p-o...de“ an Dritte zu veräußern, abzutreten, zu übertragen oder gegenüber der D... freizugeben.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung und weist darauf hin, dass die Parteien eine ausdrückliche Abrede über die Berechtigung an den Domains zu keiner Zeit abgeschlossen hätten. Im Übrigen erhebt sie die Einrede der Verjährung und vertritt die Auffassung, dem Mitgesellschafter Dr. H... als Systemadministrator der GbR hätte die Inhaberschaft an den Domains seit dem Jahre 2009 nicht verborgen geblieben sein können.

## **II.**

Die in formeller Hinsicht bedenkenfreie Berufung der Antragstellerin hat Erfolg. Im Wege der einstweiligen Verfügung ist zu bestimmen, dass die Antragsgegnerin Rechtshandlungen un-

terlässt, die eine (Wieder-)Benutzung der im Antrag genannten Domains durch die Antragstellerin dauerhaft vereiteln könnten.

## 1.

Der Antragstellerin steht der notwendige Verfügungsanspruch zur Seite. Sie kann gemäß §§ 713, 667 BGB von der Antragsgegnerin die Herausgabe desjenigen verlangen, was sie durch die Ausführung des gesellschaftsbezogenen Geschäfts, nämlich der vertraglichen Registrierung der Domains bei der D..., erlangt hat.

Die Antragsgegnerin als Mitgesellschafterin hat anlässlich der Anmeldung der Domains ein gesellschaftsbezogenes Geschäft geführt, wobei sie im Rahmen der ihr übertragenen Geschäftsführung gehandelt hat. Denn nach § 8 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrages vom 16. Januar 2001 (Bl. 204), inhaltsgleich aufgenommen im Gesellschaftsvertrag vom 5. Februar 2004 (Bl. 250 d.A.), war sie zuständig zur Wahrnehmung der Geschäfte unter anderem betreffend die (hier einschlägige) „Technik“. Dass die Anmeldung der Domains gesellschaftsbezogen war, ergibt sich aus der Tatsache, dass der Antragsgegnerin außerhalb der Tätigkeit in der Gesellschaft eine ärztliche Tätigkeit auf eigene Rechnung nicht erlaubt war (vgl. § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages); der vertraglich geregelte Ausnahmetatbestand betreffend u.a. wissenschaftliche und schriftstellerische Tätigkeit (vgl. § 3 Nr. 3 des Vertrages; Bl. 237 d.A.) ist ersichtlich nicht einschlägig. Gestützt wird dies durch die Tatsache, dass – im Einvernehmen sämtlicher Gesellschafter – die Domains auch ausschließlich für Zwecke der GbR genutzt worden und durch diese auch das jährliche D...-Entgelt gezahlt worden ist.

Durch den Abschluss der Verträge mit der D... hat die Antragsgegnerin eine Rechtsposition erlangt, die sie nach § 667 BGB an die GbR herauszugeben hat. Hierbei spielt es keine Rolle, dass die Inhaberschaft an den Domains eine rein schuldrechtliche Berechtigung im Verhältnis zur D... darstellt und nicht als absolutes Recht ausgestaltet ist (vgl. Internetrecht, jurisPraxis-Kommentar, Heckmann Kap. 2.1 RN 45 f. m.w.N.). Die Herausgabepflicht besteht hier konkret darin, dass die Antragsgegnerin diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen hat, die nach § 6 der D...-Domainbedingungen erforderlich sind, um eine Übertragung der Domain auf die Antragstellerin herbeizuführen. Dies kann nach § 6 Abs. 2 der Bedingungen durch Kündigung

geschehen, soweit eine solche nicht „überflüssig“ ist, wenn die Antragsgegnerin die Voraussetzungen für eine Anmeldung erfüllt.

Der Herausgabeanspruch ist nicht anlässlich des Ausscheidens der Antragsgegnerin aus der Gesellschaft untergegangen, weil eine dahin gehende Abrede nicht getroffen worden ist.

Der Anspruch ist auch nicht verjährt. Nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist Voraussetzung für den Beginn der Verjährung, dass der Anspruchsberechtigte – hier die Antragstellerin – von dem Bestehen der Umstände, die den Anspruch begründen, Kenntnis hat oder eine entsprechende Nichtkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht. Solches ist hier von der Antragsgegnerin, welche die Voraussetzungen für den Verjährungsbeginn darlegen muss, nicht vorgetragen. Die Tatsache allein, dass der Mitgesellschafter Dr. H... seit dem Jahre 2009 die Funktionen des Systemadministrators für die GbR wahrgenommen hat, lässt nicht darauf schließen, aus welchen Umständen er hätte ersehen können – und gegebenenfalls müssen –, dass die Antragsgegnerin die Domains statt auf den Namen der Gesellschaft auf ihren eigenen Namen angemeldet hatte.

## 2.

Der Erlass der einstweiligen Verfügung ist auch erforderlich, um bis zu dem Erlass einer etwaigen Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren zu verhindern, dass die Antragsgegnerin Rechtshandlungen vornimmt, die die Erfüllung des Verfügungsanspruchs unmöglich machen würden. Das beantragte Verfügungsverbot ist hierzu das geeignete und erforderliche Mittel.

## III.

Die Androhung der Ordnungsmittel hat ihre Grundlage in § 890 Abs. 1 ZPO. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Das Urteil ist nach § 708 Nr. 10 ZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung unterbleibt gemäß § 713 ZPO, weil das Urteil nicht anfechtbar ist (vgl. § 542 Abs. 2 S. 1 ZPO).